

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Beate Sternig  
Telefon +43 1 51433 501167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112700/0025-I/4/2012

**Betreff: GZ. BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012 vom 19. Dezember 2012; Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 19. Dezember 2012 unter der Geschäftszahl BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfs wird angemerkt, dass die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Sinne einer transparenten und effizienten Haushaltung gilt es zu vermeiden, dass die Übertragung einer Aufgabe von einer Organisation auf eine andere zu nicht gerechtfertigten Mehrkosten führt. Dieser Grundsatz wird im Falle der vorgesehenen Übertragung der Meldedatenverarbeitung von der bisher mit dieser Aufgabe betrauten Bundesanstalt für Verkehr auf die Austro Control GmbH (ACG) missachtet. Bei der ACG entsteht laut Ausführungen für die Übertragung der Aufgabe ein personeller Mehraufwand von fünf Mannjahren. Für Software, Räumlichkeiten und Schulungen wird ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 500.000 Euro kalkuliert. Für die Meldedatenverarbeitung stand bei der Bundesanstalt für Verkehr kein zusätzliches Personal zu Verfügung. Diese Aufgabe wurde vom vorhandenen Personal miterledigt. Auch wenn, wie ausgeführt, diese Aufgabe nicht zufriedenstellend erfüllt werden konnte, rechtfertigt dies aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Aufstockung des

Personal- und Sachaufwandes in der Höhe der kalkulierten Summe keinesfalls. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die ACG bereits bisher als zentrale Meldestelle fungierte und daher mit dieser Materie vertraut sein sollte. Da mit der vorgesehenen Aufgabenübertragung den Zielen und Grundsätzen der Haushaltsführung nicht entsprochen wird, kann dieser seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass mit 1. Jänner 2013 das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) in Kraft getreten ist. Damit gelten seit 1. Jänner 2013 u.a. gemäß § 2 BHG 2013 die neuen Haushaltsgrundsätze der Wirkungsorientierung inklusive Gender Budgeting, Effizienz, Transparenz und einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes. Eine entsprechende Anpassung wäre u.a. bei § 140 b Abs. 1 und § 140 c Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs vorzunehmen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in formaler Hinsicht zur Erwirkung einer Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen das ebenfalls seit 1. Jänner 2013 geltende neue Regulativ der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) anzuwenden ist. Zwecks konkreter Vorgehensweise beim gegenständlichen Entwurf – es handelt sich dabei um ein bereits am 1.1.2013 laufendes Begutachtungsverfahren – darf auf das an alle Bundesministerien ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012, insbesondere Pkt. 4.2 verwiesen werden. Demzufolge wirkt sich die Änderung der Rechtslage auf ein am 1. Jänner 2013 laufendes Begutachtungsverfahren nicht aus, sehr wohl jedoch auf die spätere Einbringung des Ministerratsvortrages. Da es sich dabei im Sinne des § 9 WFA-GV um ein neues Verfahrensstadium handelt, sind die neuen ab 1. Jänner 2013 geltenden Bestimmungen auf die Regierungsvorlage anzuwenden. Für die Durchführung der WFA steht ein entsprechendes IT-Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite [www.wfa.gv.at](http://www.wfa.gv.at). Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramts stehen im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung gerne zur Verfügung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im 4. Abschnitt Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Das Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie wird daher ersucht, die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und somit auch die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen mittels des WFA-IT-Tools vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Abschließend wird in formaler Hinsicht noch angemerkt, dass in der Novellierungsanordnung 29. in § 20 die Abs. 3 bis 5 angefügt werden. Die gegenständliche Novelle beinhaltet in § 20 allerdings nur die Abs. 3 und 4 und nicht einen Abs. 5.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme. Diese wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

22.01.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-28T10:15:36+01:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen,O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	WjJP0nnH++D/wvxfSNGLzLv7flhw2PwbBf9lAtq7jvoNmEsWFU3VTBCcuwa/J+478lRZp7xoGLIYZwLMTMveXrZUjHU+xXhcsJsdAlQfVljETCnijbuFNd7Ou7JFy3gIEsoDkcDrfZDaFjrUiglNmBU23wxCjj/OjOhkFwJyDtQ=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	